

Ravenna um die Mitte des 11. Jahrhunderts herrschten, besitzen wir ein zuverlässiges Zeugnis in einer kleinen Schrift des Petrus Damiani über die Verwandtschaftsgrade.¹⁾ Er berichtet in ihr über eine Disfussion, die er im Jahre 1045 in Ravenna mit den sapientes civitatis über die Frage hatte, ob die Zählung beim kirchlichen Eheverbot nach römischer oder kanonischer Zählung zu erfolgen habe. Uns interessiert hier weniger der Gegenstand dieser Disputation als vielmehr die Rückschlüsse, die sich aus Damianis Ausführungen auf die Art des Rechtslebens in Ravenna gewinnen lassen. Seine Gegner sind legis periti²⁾, sind Richter und Sachwalter.³⁾ Sie sind daneben aber auch als Lehrer des römischen Rechtes tätig; denn Damiani erwähnt ihre Gewandtheit in der Disfussion, daß sie es verstanden hätten in astruendis propriis allegationibus sepius verba iterare et ratiocinando, assumendo, colligendo multimoda cavillationum argumenta componere.⁴⁾ Für die Art dieses Unterrichtes sind vor allem die Worte charakteristisch, mit denen er seine Gegner ermahnt, qui inter clientium turbas tenetis in gymnasio ferulam, sich der Disziplin der Kirche zu unterwerfen.⁵⁾ Das ferulam tenere kann sich, wie Genzmer⁶⁾ mit Recht betont hat, nicht auf eine ausgebildete Rechtsschule und den Unterricht von Studenten, wie wir ihn später in Bologna antreffen, beziehen. Aus all diesen Bemerkungen wird vielmehr deutlich, daß es sich um Lehrer an Grammatiker- und Rhetorenschulen handelt. So erklärt es sich auch, daß Damiani, der selbst in seiner Jugend Lehrer der Rhetorik in Ravenna gewesen war, die Grundsätze des römischen Rechtes kannte und mit ihnen seinen Widersachern entgegenzutreten konnte. Es gab also in Ravenna um die Mitte des 11. Jahrhunderts Richter und Rechtskundige, die in erster Linie der Rechtspflege oblagen, daneben aber auch im Schulunterricht die

1) Migne, Patrologia lat. 145, 191 ff.; dazu Conrat a. a. O. S. 601 ff.

2) c. 4 (S. 195): Vos denuo iudices alloquor vos inquam legis periti.

3) c. 1 (S. 192): Interrogentur igitur, qui in tribunalibus iudicant, qui causarum negotia dirimunt, qui scrutandis legum decretis insistent.

4) c. 6 (S. 196).

5) c. 8 (S. 200).

6) Genzmer a. a. O. S. 372.